

**Straßenreinigungsgebührensatzung und Satzung über die Übertragung der Reinigungspflicht der Stadt Hann. Münden  
(Straßenreinigungsgebührensatzung – StrRGS)  
im Zeitraum vom 01.01.2021–31.12.2023**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Oktober 2023 (Nds. GVBl. 2023, S. 250), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. 1980, S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2022 (Nds. GVBl. 2022, S. 420) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. 2022, S. 589) hat der Rat der Stadt Hann. Münden in seiner Sitzung am 14. Dezember 2023 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

- (1) Die Stadt Hann. Münden (nachfolgend: Stadt) führt die Reinigung und den Winterdienst auf den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen – im Folgenden einheitlich Straßen genannt – innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Absatz 1 NStrG) als öffentliche Einrichtung Straßenreinigung nach Maßgabe dieser Satzung und der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Hann. Münden (Straßenreinigungsverordnung – StrRVO) in der jeweils gültigen Fassung durch, soweit eine Übertragung auf die Eigentümerinnen/Eigentümer der anliegenden Grundstücke nicht erfolgt ist.
- (2) Für die Straßenreinigung werden Gebühren nach den folgenden Vorschriften erhoben.

**§ 2  
Definitionen**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und der Grundbuchordnung.
- (2) Anliegergrundstücke sind Grundstücke, die an die zu reinigende Straße angrenzen (gemeinsame Grundstücksbegrenzungslinie zwischen der Straße und dem anliegenden Grundstück). Als Anliegergrundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Straßengraben, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Grün-, Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Das gilt jedoch nicht, wenn das Grundstück von der Straße durch einen Geländestreifen getrennt ist, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

- (3) Hinterliegergrundstücke sind die übrigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke, die nicht an die zu reinigende Straße angrenzen. Grundstücke, die nur punktuell an die zu reinigende Straße angrenzen, gelten als Hinterliegergrundstücke.
- (4) Der Begriff Erschließung bezeichnet die tatsächliche und rechtliche Zugangsmöglichkeit. Sie kann über ein weiteres Grundstück (Zuwegung) oder über einen unselbständigen Weg erfolgen.
- (5) Die geschlossene Ortslage bestimmt sich nach § 4 Absatz 1 Sätze 2 und 3 NStrG.

### **§ 3 Reinigungspflicht der Stadt**

Innerhalb der geschlossenen Ortslage reinigt die Stadt die öffentlichen Straßen, soweit die Reinigungspflicht durch diese Satzung nicht übertragen wird.

### **§ 4 Durchführung der Straßenreinigung und Übertragung von Reinigungspflichten**

- (1) Die von der Stadt zu reinigenden Straßen sind in dem Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungsverordnung der Stadt aufgeführt. Gemäß §§ 3 und 5 dieser Verordnung sind die Straßen folgenden Reinigungsklassen für die Straßenreinigung und den Winterdienst zugeordnet:

Straßenreinigung im Sommerdienst:

Reinigungsklasse I:	wöchentlich einmalige Reinigung
Reinigungsklasse II:	wöchentlich dreimalige Reinigung
Reinigungsklasse III:	wöchentlich viermalige Reinigung

Winterdienst:

Prioritätsklasse A

- (2) Innerhalb der geschlossenen Ortslage wird die Pflicht zur Straßenreinigung den Eigentümerinnen/Eigentümern der anliegenden Grundstücke übertragen, soweit in dem Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungsverordnung der Stadt die Straße bzw. der Straßenabschnitt entsprechend gekennzeichnet ist.
- (3) Innerhalb der geschlossenen Ortslage wird die Pflicht zum Winterdienst auf den Gehwegen der öffentlichen Straßen den Eigentümerinnen/Eigentümern der anliegenden Grundstücke übertragen, soweit in dem Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungsverordnung der Stadt die Straße bzw. der Straßenabschnitt entsprechend gekennzeichnet ist.
- (4) Straßen im Sinne der Absätze 2 und 3 sind auch Wohn-, Stich- und Verbindungswege und sonstige Verkehrsflächen, auf denen Kraftfahrzeugverkehr und Fußgängerverkehr sowie spielende Kinder gleichberechtigt sind, namentlich Spielstraßen und verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne der Straßenverkehrsordnung und vergleichbare Verkehrsflächen, wie Fußgängerzonen mit Lieferverkehr.
- (5) Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

- (6) Hat für die Reinigungspflichtige/den Reinigungspflichtigen mit Zustimmung der Stadt, die jederzeit widerruflich ist, ein anderer die Ausführung der Straßenreinigung im Sommerdienst und/oder des Winterdienstes ganz oder teilweise übernommen, so ist nur dieser zur Straßenreinigung und/oder zum Winterdienst öffentlich-rechtlich verpflichtet (§ 52 Absatz 4 Satz 5 NStrG).

## **§ 5 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtige sind die Benutzerinnen/Benutzer der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung. Als Benutzerinnen/Benutzer der Straßenreinigung gelten die Eigentümerinnen/Eigentümer der Grundstücke, die nach dem Straßenverzeichnis (siehe Anlage zur Straßenreinigungsverordnung der Stadt Hann. Münden - in der jeweils gültigen Fassung) an gereinigten Straßen, Wegen und Plätzen liegen, und die ihnen gleichgestellten Personen.
- (2) Den Eigentümerinnen/Eigentümern der Anliegergrundstücke werden die Eigentümerinnen/Eigentümer der Hinterliegergrundstücke sowie die Nießbraucher/-innen (§ 1030 BGB), die Erbbauberechtigten (§ 1012 BGB, § 1 Erbbaurechtsgesetz), die Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und die Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt.
- (3) Beim Wechsel der/des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf die neue Verpflichtete/den neuen Verpflichteten über. Fällt der Wechsel der/des Gebührenpflichtigen auf den ersten Tag eines Kalendermonats, beginnt auch die Gebührenpflicht mit diesem Tag.
- (4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 6 Gebührenmaßstab**

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Straßenreinigung errechnet sich nach der Quadratwurzel aus der amtlichen Fläche des Grundstücks in Quadratmetern und der Reinigungsklasse bzw. der Prioritätsklasse der zu reinigenden Straße nach dem Straßenverzeichnis (Anlage zur Straßenreinigungsverordnung). Maßgeblich für die Bestimmung der Reinigungsklasse ist bei Anliegergrundstücken die Straße, an die das Grundstück anliegt, und bei Hinterliegergrundstücken die Straße, durch die das Grundstück erschlossen wird. Die Quadratwurzel wird auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet (Berechnungsfaktor).
- (2) Bei Grundstücken, die an mehreren zu reinigenden Straßen anliegen bzw. durch mehrere zu reinigende Straßen erschlossen werden, werden alle Straßen zur Berechnung mit dem vollen Berechnungsfaktor herangezogen.
- (3) Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine Interesse an der Straßenreinigung (25 % der gebührenfähigen Straßenreinigungs- und Winterdienstkosten nach § 52 Absatz 3 NStrG) sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile, für die eine Reinigungspflicht nicht besteht, entfällt, trägt die Stadt.

## § 7

### Gebührensatz und Gebührenhöhe

- (1) Der Gebührensatz beträgt je Berechnungsfaktor und Kalenderjahr

für die Straßenreinigung:

Reinigungsstufe I:	2,37 €
Reinigungsstufe II:	7,11 €
Reinigungsstufe III:	9,48 €

für den Winterdienst:

Prioritätsstufe A:	0,85 €
--------------------	--------

- (2) Für die Berechnung der Höhe der Jahresgebühr wird der jeweilige Gebührensatz mit dem Berechnungsfaktor nach § 6 Absatz 1 multipliziert.

## § 8

### Einschränkung und Unterbrechung der Straßenreinigung

- (1) Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen in einer Straße für weniger als einen Monat eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.
- (2) Das Gleiche gilt, wenn die Stadt aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen gehindert ist, die Straßenreinigung durchzuführen.

## § 9

### Auskunfts- und Anzeigepflicht, Ordnungswidrigkeiten

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, der Stadt auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Der Stadt ist innerhalb eines Monats jeder Wechsel in der Person der/des Gebührenpflichtigen anzuzeigen. Zur Anzeige sind die/der bisherige und die/der neue Gebührenpflichtige verpflichtet.
- (3) Vorsätzliche oder leichtfertige Zuwiderhandlungen gegen Absätze 1 und 2 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Absatz 2 Nr. 2 NKAG. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

## § 10 Entstehen und Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss des Grundstückes an die Straßenreinigung. Erfolgt der Anschluss an die Straßenreinigung nach dem ersten Tag eines Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des Folgemonats. Sie erlischt mit Ablauf des Monats, in dem die Straßenreinigung eingestellt wird.

## § 11

### Erhebungszeitraum, Entstehen der Gebührenschuld, Veranlagung und Fälligkeiten

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres nach § 10 der Restteil des Kalenderjahres.

